

## **Anlage zu Nr. 5 der Förderrichtlinie Überregionale „Offene Behindertenarbeit“**

Die überregionalen OBA-Dienste erfüllen in ihrem Einzugsbereich entsprechend ihrer Personalausstattung insbesondere folgende näher definierten Aufgaben und exemplarische Leistungen:

- a) Allgemeine Beratung
  - Abklärung der Bedarfe
  - Informationsweitergabe
  - Vermittlung an Fachberatungsstellen
  - Psychosoziale Beratung, sofern keine Leistungsverpflichtung nach SGB V besteht
  - Lotsenfunktion
- b) Informations- und Bildungsangebote für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige zu Themen wie zum Beispiel
  - Umgang mit der Behinderung/chronischen Erkrankung
  - Auswirkungen der Behinderungen
  - bestehende Unterstützungsangebote
- c) Öffentlichkeitsarbeit
  - Ansprechpartner für Pressevertreter und Pressevertreterinnen und sonstige Multiplikatoren zu Themen wie Aufklärung über Ursachen und Auswirkungen der spezifischen Beeinträchtigung und hemmende Faktoren bei der Ermöglichung der Teilhabe
  - Beitrag zum Aufbau inklusiver Strukturen
- d) Einbindung in und Aufbau von Netzwerken
  - Vernetzung mit den Leistungsträgern nach SGB II bis SGB XII, insbesondere mit den Rehaservicestellen
  - Vernetzung mit regionalen OBA-Diensten
  - Vernetzung mit Fachärzten und Fachärztinnen/Fachkliniken
  - Vernetzung mit der Selbsthilfe
- e) Fachliche Leitung des Dienstes
  - Konzeptentwicklung und -fortschreibung
  - Personalkoordination und Einsatz
  - Systematische Reflexion der Leistungserbringung
  - Leistungsdokumentation
  - Einarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Darüber hinaus können bei Bedarf folgende Leistungen angeboten werden:

- f) Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- g) Organisation und Sicherstellung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
- h) Durchführung von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen
  - stundenweise Aktivitäten, längstens bis zu einem Tag
  - mehrtägige Veranstaltungen werden in einer Richtlinie der Bezirke geregelt.